

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 49/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richterin T ü t t e n b e r g
und den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2003 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist im Hauptverfahren die Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit über September 1995 hinaus im Streit. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil vom 26. November 2003.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Die Klägerin rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Eine solche Rüge kann nur erhoben werden, wenn sie sich auf einen im Berufungsverfahren gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweis Antrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen solchen Beweis Antrag hat die Klägerin nicht benannt.

Sie macht geltend, sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 26. November 2003 beantragt, ein rheumatologisches Gutachten einzuholen. Insoweit hat sie jedoch nicht dargetan, dass sie einen den Anforderungen der ZPO genügenden Antrag gestellt hat (§§ 118 Abs 1 SGG iVm den §§ 402 ff ZPO). Zwar war es insoweit nicht erforderlich, dass die Klägerin den zu beauftragenden Sachverständigen benannt hat, weil die Auswahl des hinzuzuziehenden Sachverständigen grundsätzlich Aufgabe des Prozessgerichts ist (§ 404 ZPO). Ein Beweis Antrag ist jedoch nur dann ordnungsgemäß gestellt, wenn er "durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte" angetreten wird. Wie sich - im Übrigen - sowohl aus dem Vorbringen der Klägerin in der Beschwerdebegründung als auch aus der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vom 26. November 2003 ergibt, hat sie lediglich die Einholung eines rheumatologischen Gutachtens beantragt, nicht jedoch die zu begutachtenden Punkte bezeichnet. Damit hat sie keinen ordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt. Ihr Antrag ist lediglich iS einer Beweis Anregung zu verstehen.

Wegen eines fehlenden, den Anforderungen der ZPO genügenden Beweis Antrags ist nicht weiter darauf einzugehen, dass die Klägerin auch nicht dargelegt hat, dass das LSG ohne hinreichende Begründung ihrem Antrag nicht gefolgt sei, und ihre Ausführungen in der Beschwerdebegründung allein darauf hindeuten, dass sie die vom LSG vorgenom-



mene Beweiswürdigung beanstandet, worauf die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)